



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier AfD**
vom 15.09.2021

Wahrnehmung des Weisungsrechts gegenüber bayerischen Staatsanwaltschaften

Im Gegensatz zu Richtern unterstehen Staatsanwälte der Behörden- und Ministerialhierarchie, die bis hinauf in das Staatsministerium der Justiz reicht. Sie sind folglich an die Weisungen ihrer Vorgesetzten gebunden. Diese Weisungsbefugnis beschränkt sich nicht nur auf Weisungen im Einzelfall, sondern umfasst auch generelle Anweisungen zur Strafverfolgungspraxis. Staatsanwälte können daher nur auf Anweisung ihrer Vorgesetzten tätig werden – vgl.: §§ 1, 4 und 7 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG).

Wir fragen die Staatsregierung:

1. In wie vielen Fällen hat der Staatsminister für Justiz von seinem gesetzlichen Weisungsrecht gegenüber Staatsanwaltschaften seit 01.01.2019 unmittelbar Gebrauch gemacht? 2
- 2.1 In wie vielen der vorgenannten Fälle handelt es sich um Einzelanweisungen? .. 2
- 2.2 In welchen Fällen (oder Fallgruppen) wurden seitens des Staatsministeriums der Justiz als dienstaufsichtsführende Behörde generelle Anweisungen – etwa zur Strafverfolgungspraxis – erteilt? 2
3. Wurden im Einzelfall oder generell Weisungen an die Staatsanwaltschaften hinsichtlich der Strafverfolgungspraxis im Zusammenhang der sogenannten Coronapandemie erteilt (bitte nach Datum aufschlüsseln und detailliert auf den Inhalt der Weisungen eingehen)? 2
- 4.1 In wie vielen Fällen hat das Staatsministerium der Justiz indirekt (etwa durch informelle Mitteilungen) auf Entscheidungen der Staatsanwaltschaften Einfluss genommen (bitte nach Datum aufschlüsseln)? 2
- 4.2 Für welche Fälle (oder Fallgruppen) ist dies erfolgt? 2
5. Sieht die Staatsregierung den Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Änderung der Weisungsbefugnis als ausreichend an (bitte ausführlich begründen)? 3
6. Plant die Staatsregierung, die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaften nach den Maßstäben des EuGH durch weitere Schritte (bspw. auf dem Verordnungsweg oder durch Dienstanweisungen) sicherzustellen? 3
7. Sieht die Staatsregierung Probleme hinsichtlich der Gewaltenteilung und der Unabhängigkeit der Justiz angesichts des in Bayern üblichen Wechsels zwischen Richteramt und staatsanwaltschaftlichem Dienst (bitte ausführlich begründen)? 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz
vom 14.10.2021

- 1. In wie vielen Fällen hat der Staatsminister für Justiz von seinem gesetzlichen Weisungsrecht gegenüber Staatsanwaltschaften seit 01.01.2019 unmittelbar Gebrauch gemacht?**
- 2.1 In wie vielen der vorgenannten Fälle handelt es sich um Einzelanweisungen?**

Der Staatsminister der Justiz Georg Eisenreich hat von seiner Befugnis nicht Gebrauch gemacht, unmittelbar gegenüber den Staatsanwaltschaften Weisungen zu erteilen, weder im Einzelfall noch in allgemeiner Hinsicht. Soweit den Staatsanwaltschaften durch das Staatsministerium der Justiz generelle Vorgaben zur Strafverfolgungspraxis gemacht werden, erfolgt dies durch die zuständigen Beamten auf Fachebene.

- 2.2 In welchen Fällen (oder Fallgruppen) wurden seitens des Staatsministeriums der Justiz als dienstaufsichtsführende Behörde generelle Anweisungen – etwa zur Strafverfolgungspraxis – erteilt?**

Das Staatsministerium der Justiz erteilt den Staatsanwaltschaften regelmäßig generelle Hinweise zu bestimmten Fallkonstellationen oder Rechtsproblemen in der Strafverfolgungspraxis. Dies ist auch bedingt durch häufige Rechtsänderungen auf der Ebene der EU oder des Bundes, durch neue Rechtsprechung und durch das Auftreten neuer Kriminalitätsphänomene.

Es wird im Staatsministerium der Justiz nicht statistisch erfasst, wie häufig generelle Hinweise erteilt werden und auf welche Fallkonstellationen sich diese beziehen.

- 3. Wurden im Einzelfall oder generell Weisungen an die Staatsanwaltschaften hinsichtlich der Strafverfolgungspraxis im Zusammenhang der sogenannten Coronapandemie erteilt (bitte nach Datum aufschlüsseln und detailliert auf den Inhalt der Weisungen eingehen)?**

Zu Beginn der Coronapandemie im März 2020 wurde den Staatsanwaltschaften empfohlen, sich auf die Kernaufgaben der Strafverfolgungsbehörden zu konzentrieren und Prioritäten zu setzen. Vorrang sollten dabei die Bearbeitung von Haft- und Unterbringungssachen, die Wahrnehmung der Sitzungsververtretung, fristwahrende und verjährungsunterbrechende Maßnahmen sowie die Erreichbarkeit für Eilanordnungen haben. Ebenso sollten coronabedingte Straftaten wie beispielsweise Vermögensdelikte unter Ausnutzung der Sorge der Bevölkerung vor Coronainfektionen oder strafbewehrte Verstöße gegen das Infektionsschutzgesetz vorrangig behandelt werden. Die Staatsanwaltschaften wurden des Weiteren gebeten, in geeigneten Verfahren anstelle einer Anklage einen Strafbefehl zu beantragen, um Hauptverhandlungen vermeiden zu können.

- 4.1 In wie vielen Fällen hat das Staatsministerium der Justiz indirekt (etwa durch informelle Mitteilungen) auf Entscheidungen der Staatsanwaltschaften Einfluss genommen (bitte nach Datum aufschlüsseln)?**
- 4.2 Für welche Fälle (oder Fallgruppen) ist dies erfolgt?**

Das Staatsministerium der Justiz übt die Dienst- und Rechtsaufsicht über die Staatsanwaltschaften aus und ist daher gesetzlich verpflichtet, sich mit Entscheidungen der Staatsanwaltschaften zu befassen, zum Beispiel wenn diese Gegenstand einer Landtagspetition oder einer weiteren Aufsichtsbeschwerde sind. Auch im Rahmen des Berichtswesens wird die Rechtmäßigkeit des Vorgehens einer Staatsanwaltschaft dahingehend überprüft, ob die getroffenen Bewertungen und Entscheidungen rechtlich vertretbar sind. Soweit im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht fehlerhafte Sachbehandlungen festgestellt werden, wird dies vom Staatsministerium der Justiz gegenüber den Generalstaatsanwaltschaften in geeigneter Weise, z. B. durch Prüfbitten, kommuniziert.

Allerdings wird nicht statistisch erfasst, wie häufig und in welchen Fällen eine Rücksprache des Staatsministeriums der Justiz mit den Generalstaatsanwaltschaften erfolgt.

5. Sieht die Staatsregierung den Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Änderung der Weisungsbefugnis als ausreichend an (bitte ausführlich begründen)?

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat Anfang 2021 einen Referentenentwurf für ein „Gesetz zur Stärkung der Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaften und der strafrechtlichen Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union“ vorgelegt, der allerdings mehrfach substanziell verändert wurde. Da in der Bundesregierung keine Einigkeit über die Formulierung des Referentenentwurfs gefunden werden konnte, wird das Anliegen nicht weiter verfolgt.

Kernpunkte des ersten Referentenentwurfs waren eine Abschaffung des externen Einzelfallweisungsrechts der Justizministerien (Bund und Länder) für den Bereich der strafrechtlichen Rechtshilfe sowie eine stärkere Formalisierung des Weisungsrechts im Übrigen (Schriftzwang, Begründungspflicht).

Hinsichtlich der stärkeren Formalisierung des Weisungsrechts hatte das Staatsministerium der Justiz keine Bedenken. Die Abschaffung des externen Einzelfallweisungsrechts im Bereich der Rechtshilfe wurde hingegen aus grundsätzlichen Überlegungen abgelehnt. Das externe Einzelfallweisungsrecht ist Ausfluss des Demokratieprinzips (Art. 20 Abs. 2 Grundgesetz – GG) und daher verfassungsrechtlich zwingend. Es steht nicht zur Disposition des Gesetzgebers. Dies gilt auch für Entscheidungen der Staatsanwaltschaften in Rechtshilfeangelegenheiten.

6. Plant die Staatsregierung, die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaften nach den Maßstäben des EuGH durch weitere Schritte (bspw. auf dem Verordnungsweg oder durch Dienstanweisungen) sicherzustellen?

Das Urteil des EuGH vom 27. Mai 2019 zum Europäischen Haftbefehl (C-508/18) gibt keinen Anlass, die Weisungsgebundenheit der Staatsanwaltschaften abzuschaffen, denn der Gerichtshof hat dies nicht gefordert. Entschieden wurde vielmehr, dass weisungsgebundene Staatsanwaltschaften (wie die deutschen) keine Europäischen Haftbefehle ausstellen dürfen, weil es sich bei ihnen – so der EuGH – nicht um „Justizbehörden“ im Sinne des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl handelt. In seiner Entscheidung vom 8. Dezember 2020 (C584/19) zum Erlass von Europäischen Ermittlungsanordnungen (EEA) durch deutsche Staatsanwaltschaften hat der EuGH ausdrücklich nicht beanstandet, dass deutsche Staatsanwaltschaften weisungsgebunden sind.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

7. Sieht die Staatsregierung Probleme hinsichtlich der Gewaltenteilung und der Unabhängigkeit der Justiz angesichts des in Bayern üblichen Wechsels zwischen Richteramt und staatsanwaltschaftlichem Dienst (bitte ausführlich begründen)?

Nein, die Staatsregierung sieht dahingehend keine Probleme.

Der Wechsel zwischen richterlicher und staatsanwaltlicher Tätigkeit in Bayern führt zur Auseinandersetzung mit und der Bewährung in unterschiedlichen Rollen und Aufgabenbereichen der Justiz, verschafft einen Überblick über die Aufgaben der ordentlichen Gerichtsbarkeit und sorgt für vielseitig einsetzbares Erfahrungswissen.

Die bayerische Praxis verwirklicht damit auch die im Deutschen Richtergesetz angelegte Verbindung von richterlichem und staatsanwaltschaftlichem Dienst. Darin kommt auch die Bedeutung der Staatsanwaltschaft als Organ der Rechtspflege zum Ausdruck.

Die richterliche Unabhängigkeit ist verfassungsrechtlich garantiert (Art. 97 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 85 und 87 der Bayerischen Verfassung) und wird durch eine beendete frühere oder mögliche spätere Tätigkeit im staatsanwaltlichen Dienst nicht beeinträchtigt. Insbesondere entscheiden Lebzeitrichterinnen und -richter frei, ob sie erneut bei einer Staatsanwaltschaft tätig werden wollen.